



Brüssel, den 5. November 2020  
(OR. en)

10474/14  
DCL 1

AGRI 407  
AGRILEG 121

### FREIGABE

---

des Dokuments	10474/14 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	10. Juni 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Juni 2014  
(OR. en)

10474/14

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

AGRI 407  
AGRILEG 121

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von  
Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und  
Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

---

DECLASSIFIED

**BESCHLUSS DES RATES**

vom

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der 3237. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) hat der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen zur ökologischen/biologischen Erzeugung die Kommission aufgerufen, die bestehenden Mechanismen zur Erleichterung des internationalen Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu verbessern und in allen Handelsabkommen Gegenseitigkeit und Transparenz zu fordern.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ein tragfähiges Einfuhrverfahren zu gewährleisten, das die EU-Marktteilnehmer nicht benachteiligt. Durch die laufende Überprüfung der derzeitigen Politik im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung sollen die Wettbewerbsbedingungen für ökologische/biologische Erzeugnisse aus der EU verbessert werden. Angesichts dieser Gegebenheiten und des horizontalen Charakters dieser Verhandlungen ist es angezeigt, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu beschränken.
- (3) Durch Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern, durch die die Länder die Gleichwertigkeit ihrer Erzeugungsstandards und Kontrollstellen im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung anerkennen können, könnte die Europäische Union im Bereich des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen wechselseitige Beziehungen mit Drittländern unterhalten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union internationale Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auszuhandeln.

*Artikel 2*

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Sonderausschuss Landwirtschaft geführt.

Die Kommission erstattet diesem Ausschuss regelmäßig Bericht über den Fortgang der Verhandlungen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag seiner Annahme bzw. bis zur Annahme eines Gesetzgebungsakts über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse durch den Rat und das Europäische Parlament, falls dies früher geschieht.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

**Richtlinien für die Aushandlung von Abkommen zwischen der Europäischen Union und  
Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit Drittländern aufnehmen, um ausgewogene Abkommen über die Gleichwertigkeit von Erzeugungsstandards und Kontrollsystemen im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung zu schließen.
2. Die Verhandlungen zielen darauf ab, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu erleichtern.
3. Die Verhandlungen umfassen zudem eine mögliche Umwandlung der bestehenden bilateralen Abkommen über die ökologische/biologische Erzeugung in Abkommen mit einem oder mehreren Drittländern.
4. Die Verhandlungen können Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates betreffen, die auf dem Gebiet der EU oder auf dem Gebiet der anderen beteiligten Parteien gewonnen oder erzeugt werden.
5. Die Kommission wirkt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates darauf hin, dass die Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung umfassend eingehalten werden und ein verlässliches Kontrollsystem, einschließlich der Überwachung, gewährleistet wird.
6. Die Kommission wirkt darauf hin, den Schutz der Bezeichnungen, daraus abgeleiteter Bezeichnungen oder Diminutive sowie des auf die ökologische/biologische Erzeugung der EU verweisenden Logos der Europäischen Union zu erreichen, um deren Verwendung bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuschränken.
7. Die Kommission berücksichtigt die Grundsätze und Erzeugungsvorschriften der Leitlinien CAC/GL 32 (*Codex Alimentarius*).
8. Sofern in den Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit einem bestimmten Partner nichts anderes festgelegt ist, stützt sich die Kommission bei Bestimmungen für den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf die derzeitigen Verhandlungsrichtlinien, wenn sie erwägt, Fragen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen in laufenden oder künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der EU und Drittländern zu diskutieren. Die Kommission muss in jedem Einzelfall ein hohes Maß der Einhaltung der Grundsätze der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung und der Zuverlässigkeit des Kontrollsystems, einschließlich der Überwachung, erreichen.

9. Die Kommission führt diese Verhandlungen auf der Grundlage der vorliegenden Verhandlungsrichtlinien und beachtet dabei insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die sich aus den WTO-Regeln ergebenden Verpflichtungen.
10. Das Abkommen sollte vorsehen, dass die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, wenn Mängel bei der administrativen Zusammenarbeit oder der Verwaltung festgestellt werden.
11. Bevor sie Verhandlungen mit einem Drittland aufnimmt, unterrichtet die Kommission den in dem Beschluss genannten Sonderausschuss.

\_\_\_\_\_

**DECLASSIFIED**